



Antrag auf Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Wir beantragen die Beurlaubung der Schülerin/des Schülers

....., Klasse

für die Zeit vom bis zum Besuch folgender Schule im Ausland
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Land):

.....
.....

- Die Aufnahme für den beantragten Zeitraum wird von der Auslandsschule bestätigt (*bei einem privat organisierten Austausch*) bzw. die Teilnahme am Austauschprogramm einer Organisation wird bestätigt.

Name/Anschrift der Organisation:

- Bei Rückkehr wird eine Schulbesuchsbescheinigung vorgelegt, die auch die an der Auslandsschule erzielten Leistungen bescheinigt.

- Über die verschiedenen Möglichkeiten bzw. Konsequenzen für die Schullaufbahn wurden wir am Albert-Schweitzer-Gymnasium ausreichend beraten.

(*von Schule ausgefüllt:*) Beratung am/durch

- Die Bestimmungen der Schulordnung zum Schulbesuch im Ausland und die entsprechende Übersicht von Empfehlungen des ASG (vgl. Anhang „Informationen zum Schulbesuch im Ausland“) haben wir zur Kenntnis genommen.

- Wir sind bereit, mit unseren Erfahrungen das Albert-Schweitzer-Gymnasium (z.B. am Informationsabend zum individuellen Schüleraustausch, mit einem kurzen Beitrag für den Jahresbericht, ...) zu unterstützen.

Ein Vorrücken auf Probe gemäß §35 GSO wird beantragt:

ja

nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten
bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

-
- Die Beurlaubung wird antragsgemäß genehmigt.

- Die Beurlaubung kann leider nicht genehmigt werden. Begründung: siehe Anlage

Erlangen, den

.....
Schulleiterin K. Keck, OstDin

Informationen zum Schulbesuch im Ausland

A) Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (2020):

§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. ³Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

B) Längere Auslandsaufenthalte („individueller Schüleraustausch“) während der Schulzeit Schulorganisatorische/schulrechtliche Aspekte

1. Wann ist der günstigste Zeitpunkt?

- Bei den Austausch-Organisationen sind Alter und Termine weitgehend vorgeschrieben.
- üblicherweise während oder nach der 10. Jahrgangsstufe
- nicht in der Kursphase der Kollegstufe (Q11, Q12)
- besser nicht mitten im Schuljahr, sondern am Anfang oder Ende
- abhängig auch von den Schulferien im Gastgeberland (keine Beurlaubung ausschließlich in den Ferien des Gastgeberlandes möglich)

2. Welche Rolle spielen Leistungsstand und Noten?

- Die meisten Organisationen fordern die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre an.
- Für die Beurlaubung durch die Schule spielt der Leistungsstand keine Rolle mehr, wohl aber bei der Beratung über die möglichen Konsequenzen für die Schullaufbahn.
- Ein Vorrücken auf Probe (z.B. beim „Überspringen“ der 10. Klasse) kann nur gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können (bis Jg. 9) bzw. das Ziel des Gymnasiums erreicht werden kann (ab Jg. 10) (Entscheidung der Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz).

3. Wie läuft das Beurlaubungsverfahren ab?

- Der Antrag ist von Elternseite rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, zu stellen
- Bewerbungsunterlagen, die von der Schule auszufüllen sind, sollten frühzeitig abgegeben werden; das in der Regel für Organisationen erforderliche Gutachten erfordert einen ausreichenden Vorlauf!
- Die Beurlaubung wird gewährt, wenn während der Zeit der Beurlaubung eine ausländische Schule besucht wird, die unserer Schularart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen.

- Wird ein Einzelaustausch auf privatem Wege organisiert, so muss der Austauschschüler vorher durch Bestätigung nachweisen, dass er im Ausland familiär betreut wird und regelmäßig die Gastschule im Ausland besucht.
- Nach der Rückkehr ist in jedem Fall eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland und über die dort erzielten Leistungen abzugeben.
- Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland dürfen höchstens für ein Jahr gewährt werden.
- Ein Schuljahr im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

4. Müssen versäumte Schulaufgaben nachgeholt werden?

- Im Ausland erbrachte Leistungen können nicht anerkannt werden!
- Schüler, die während eines ganzen Schuljahres oder in der zweiten Hälfte des Schuljahrs zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, rücken auf Antrag in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Probe vor. Leistungsnachweise müssen in diesem Fall nicht nachgeholt werden.
- Schüler, die im ersten Halbjahr zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind, können nach der Rückkehr keine Vergünstigungen beanspruchen, erhalten aber eine individuell angemessene Eingewöhnungszeit. Für sie gelten folgende Regelungen:
 - Ist in einem Fach mit mehr als zwei Schulaufgaben nur eine Schulaufgabe versäumt worden, so kann diese in Absprache mit Direktorat und Fachlehrer erlassen werden, wenn die Notenlage eindeutig und ausreichend fundiert und keine Gesamtnote 'mangelhaft' zu erwarten ist.
 - In Fächern mit zwei Schulaufgaben und in epochal unterrichteten Fächern (z.B. Kunst/Musik oder Geschichte/Sozialkunde in Jg. 10) muss eine mündliche Feststellungsprüfung über den versäumten Stoff durchgeführt werden, soweit er relevant für die Leistungserhebungen bzw. für das entsprechende Fach in der Oberstufe ist.

5. Wie ist das „Überspringen“ der 10. Jahrgangsstufe geregelt?

- Der Antrag zum Schulbesuch im Ausland wird bis Ende Juni der 9. Jahrgangsstufe (im Juni!) gestellt.
- Eine Teilnahme an der Kurswahl für die Q-Phase ist auch aus dem Ausland möglich; dazu ist der Antragssteller verpflichtet, über Mail Kontakt mit dem Oberstufensekretariat zu halten.
- Nach der Rückkehr erfolgt ein Vorrücken auf Probe in die Q11.
- Die Schülerin/der Schüler unterliegt den regulären Leistungsanforderungen der Q11; am Ende des ersten Kurshalbjahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit.

StD Dr. Christian Schöffel (schoeffel@asg-er.de), Juni 2021